

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
INDONESIEN

Allgemeine und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

2019
2020

Perspektiven eröffnen



Perspektiven eröffnen

„Für den Markteintritt in Indonesien wägen wir mit Ihnen zusammen die Chancen und Risiken ab und greifen dabei auf unsere eigenen lokalen Erfahrungen zurück. Wir erarbeiten fundierte Entscheidungsvorlagen und begleiten Sie von der Idee bis zur Umsetzung – angefangen bei gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen über die Strukturierung Ihrer Buchhaltung bis hin zu nationalen Jahresabschlüssen.“

Rödl & Partner

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
INDONESIEN

2019
2020

Allgemeine und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Perspektiven eröffnen

Inhalt

Einleitung	6
Rödl & Partner Indonesien	7
Ausländische Direktinvestitionen	8
Negativliste	8
Online Single Submission (OSS)	9
PMA-Gesellschaften	10
Repräsentanzen	11
Grundbesitz	13
Währungsregelung	13
Arbeits- und Sozialrecht	15
Steuern	16
Körperschaftssteuer	16
Persönliche Einkommenssteuer	21
Quellensteuer	21
Mehrwertsteuer	22
Grund- und Gebäudesteuer	22
Verfahrensrechtliche Aspekte	22

Wirtschaftsprüfung	24
Investitionsüberlegungen	24
Gesetzliche Vorgaben	24
Prüfungsstandards	25
Buchführung	26
Form und Inhalt des Jahresabschlusses	26
Anpassung an IFRS	27
Fremdwährungsumrechnung	28
Rechnungslegungsstandards	28
Anhang	30
Doppelbesteuerungsabkommen	30
Unser Profil	32
Ihre Ansprechpartner	34

Einleitung

Dank seiner strategisch günstigen Lage mit Zugang zu einigen der wichtigsten Schifffahrtswege der Welt und eines großen Binnenmarktes bietet Indonesien, mit seiner auf der Insel Java gelegenen Hauptstadt Jakarta, Investoren eine Vielzahl reizvoller Möglichkeiten.

Seine geographische Lage inmitten der boomenden Region Südostasien, eine junge und vergleichsweise gut ausgebildete Bevölkerung von rund 260 Millionen Menschen, niedrige Produktionskosten sowie der Reichtum an natürlichen Ressourcen machen Indonesien zu einem attraktiven Investitionsstandort. Indonesien ist Mitglied der WTO sowie der Staatengemeinschaft ASEAN

Das rund 17.500 Inseln umfassende Archipel wird von einer bunten Vielfalt an kulturellen und sprachlichen Einflüssen geprägt. Bahasa Indonesia ist die offizielle Landessprache, aber darüber hinaus haben jedoch diverse regionale Sprachen und Dialekte nach wie vor ebenfalls große Bedeutung. Englisch ist die am meisten verbreitete Fremdsprache.

Seit den späten 90er Jahren erlebt Indonesien eine anhaltende Phase politischer Stabilität, sich verfestigender demokratischer Strukturen und wirtschaftlichen Wachstums. Gestützt durch eine starke Binnennachfrage – nach wie vor einer der wesentlichen Wachstumsmotoren des Inselstaates – konnte die indonesische Wirtschaft selbst die weltweite Finanzkrise überstehen.

Ungeachtet einiger Schwachstellen, wie der noch unterentwickelten Infrastruktur und einer mitunter ineffizienten Bürokratie mit oft zeitraubenden und zum Teil intransparenten Verwaltungsabläufen, wird Indonesien von ausländischen Investoren zunehmend als einer der größten und dynamischsten Märkte der Region wahrgenommen.

Rödl & Partner in Indonesien

In der Region Asien-Pazifik ist Rödl & Partner mit insgesamt 20 Niederlassungen in China, Hongkong, Indien, Indonesien, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam vertreten. In Indonesien unterhält Rödl & Partner seit 1998 ein eigenes Büro in Jakarta. Fachdienstleistungen, die besonderen Regularien unterliegen, werden in Kooperation mit lokal zugelassenen Berufsträgern erbracht.

Unser interdisziplinäres Team erbringt umfassende Beratungsleistungen in den folgenden Bereichen aus einer Hand:

- Markteintrittsberatung
- Strukturierung und Gründung von Gesellschaften mit 100 Prozent ausländischer Beteiligung, Joint Ventures und Repräsentanzen, inklusive Lizenz- und Registrierungsverfahren.
- Investitionsberatung inklusive Due Diligence lokaler Geschäftspartner, Investitionsstrukturierung und Vertragsgestaltung.
- Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen
- Beratung zu regulatorischen Fragen des Investmentrechts, Tax und Finance Due Diligence
- Grenzüberschreitende Steuerplanung und -optimierung, laufende Steuerberatung
- Beilegung von Steuerstreitigkeiten
- Tax Compliance (im monatlichen und jährlichen Rhythmus)
- Externe Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Jahresabschlussprüfung
- Treuhandservices

In unserem starken weltweiten Niederlassungsnetz bauen wir auf die umfassende internationale Expertise unserer Fachkollegen, um rund um den Globus Beratungsleistungen auf höchstem Niveau zu erbringen. Unser Team wird auf Managementebene durch erfahrene indonesische Kollegen verstärkt, die neben ihrer fundierten Kenntnis der rechtlichen, steuerlichen und Investitionsbedingungen vor Ort auch über eine hervorragende Zusammenarbeit mit Behörden auf zentraler und regionaler Ebene verfügen.

Ausländische Direktinvestitionen

Auslandsinvestitionen werden in Indonesien von Gesetz Nr. 25/2007 erfasst, das die Rahmenbedingungen für Investitionsvorhaben reguliert und von weiteren Durchführungsbestimmungen flankiert wird.

Ausländische Unternehmer unterliegen zudem den Beschränkungen einer durch Präsidialerlass festgelegten Negativliste, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben zur Obergrenze für ausländische Beteiligungen, sowie den lokalen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen.

NEGATIVLISTE

Trotz einer generellen Tendenz zu stärkerer Gleichbehandlung von aus- und inländischen Investitionen bestehen in etlichen Wirtschaftsbereichen noch immer Restriktionen für Ausländer, die in einer periodisch überarbeiteten Negativliste durch ein Präsidialdekret festgelegt werden. Manche Projekte erfordern die Errichtung eines Joint Ventures mit indonesischer Beteiligung, einige Sektoren sind zudem für Auslandsinvestitionen noch immer geschlossen. Geschäftssektoren, die in der Negativliste keine Erwähnung finden, können zudem durch Spezialgesetze beschränkt werden.

Die aktuelle Fassung trat am 18. Mai 2016 in Kraft; eine Neuauflage wird für Mitte 2019 erwartet.

Insgesamt sind derzeit 17 Geschäftsfelder eingeschränkt zugänglich für Auslandsinvestitionen. Darunter beispielsweise Landwirtschaft, Bankwesen, Kommunikations- und Informationstechnologie, bestimmte Vertriebsaktivitäten, Kultur und Tourismus, Bildungswesen, Energie- und Mineralstoffindustrie, Finanzwesen, Forstwirtschaft, Gesundheit, Industrie, Arbeitskräfte und Auswanderung, Meeres- und Fischereiwesen, öffentliche Bauvorhaben, Logistik und Sicherheitswesen.

In einigen Sektoren sieht die Negativliste bevorzugte Regelungen für Investitionen aus anderen ASEAN-Mitgliedsstaaten vor, in den meisten Bereichen gelten indes auch hier weiterhin die allgemeinen Beschränkungen.

ONLINE SINGLE SUBMISSION (OSS)

2018 hat die indonesische Regierung die Anforderungen und Verfahrensabläufe für eine Geschäftsaufnahme in Indonesien gelockert, um attraktivere Standortbedingungen zu bieten. Mit Regierungserlass GR 24/2018 zur integrierten Erteilung von Geschäftslizenzen durch Elektronische Systeme (Integrated Business Licensing Services through Electronic System (G 24/2018)) wurde ein neues elektronisches Verfahren zur Klassifizierung, Aufhebung, Konsolidierung, Ergänzung von Titeln und Anpassung von Investitionsgenehmigungen eingeführt, das darüber hinaus Vereinfachungen für die Beantragung neuer Genehmigungen in wenigen Schritten umfasst:

- Registrierung als Nutzer / Zuteilung einer Unternehmensidentifikationsnummer
- Genehmigung einer Geschäftslizenz
- Genehmigung einer etwaigen Handels- / operativen Lizenz

Unter GR 24/2018 hat die indonesische Regierung am 9. Juli 2018 ein Onlineportal für das sogenannte Online Single Submission (OSS) Verfahren eingeführt. OSS soll das Verfahren zur Beantragung von Geschäftslizenzen für Wirtschaftsakteure straffer und unkomplizierter gestalten.

Das System steht natürlichen ebenso wie juristischen Personen zur Verfügung. Letztere umfassen u.a. lokale und ausländische Gesellschaften, Staatsbetriebe, Behörden, Rundfunkanstalten, Stiftungen, Genossenschaften oder Joint Ventures.

Wirtschaftsakteure, die sich in OSS registrieren lassen, erhalten eine Unternehmensidentifikationsnummer (Nomor Induk Berusaha – NIB). Die in OSS zugewiesene NIB gilt zugleich als Eintrag ins Unternehmensregister, Importlizenz und Zollidentifikationsnummer. Nach Zuteilung der NIB kann der Wirtschaftsakteur die meisten erforderlichen Geschäfts- und Handelslizenzen – abhängig vom geplanten Geschäftsvorhaben - über das OSS Portal beantragen, mit Ausnahme einiger spezifischer Geschäftsfelder.

PMA GESELLSCHAFTEN

Die einzig zulässige Gesellschaftsform für Auslandsinvestitionen ist die sog. PMA (Penanaman Modal Asing) Gesellschaft, bei der es sich um eine haftungsbeschränkte indonesische PT (Perseroan Terbatas) Gesellschaft mit Auslandsbeteiligung handelt. Die einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen finden sich im PT Gesetz Nr. 40/2007.

Die indonesische Investitionskordinierungsbehörde BKPM (Badan Koordinasi Penanaman Modal) verlangt von inländischen Gesellschaften die Umwandlung in den PMA-Status, sobald Anteile an Ausländer veräußert werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Mehrheitsbeteiligung erworben wird, auch die Übertragung einzelner Anteile führt zu einem Statuswechsel. Sofern für die geplante Geschäftstätigkeit keine rechtlichen Beschränkungen für ausländische Direktinvestitionen vorliegen, dürfen ausländische Unternehmen oder natürliche Personen PMA-Gesellschaften mit vollständiger Auslandsbeteiligung gründen. Unzulässig ist in der Regel die Errichtung von Zweigstellen, die für Auslandsinvestoren nur in den Bereichen Bank- und Versicherungswesen und Rohstoffabbau zur Energiegewinnung genehmigt werden.

Gesellschaftsstruktur

Die PT Gesellschaft besteht aus der Gesellschafterversammlung (Rapat Umum Pemegang Saham, „RUPS“), der Geschäftsführung und einem Aufsichtsorgan. Erforderlich sind mindestens zwei Gesellschafter in Form natürlicher oder juristischer Personen. Die Geschäftsführung und das Aufsichtsorgan können dagegen bereits von einer einzelnen natürlichen Person besetzt werden.

Nach den Vorschriften des indonesischen PT-Gesetzes obliegt der Geschäftsführung das Tagesgeschäft der Gesellschaft. Der oder die Geschäftsführer werden von der RUPS ernannt. Falls die Geschäftsführung aus zwei oder mehreren Mitgliedern besteht, hat die RUPS deren Aufgaben festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ein zwingend erforderliches Kontrollorgan zur Überwachung der Aktivitäten der Geschäftsführung.

Stammkapital

Das Mindestkapital für eine PMA-Gesellschaft beträgt 10 Mrd. IDR. Davon sind 25 Prozent als Eigenkapital einzuzahlen, der Rest kann als Gesellschafterdarlehen zugeführt werden. Das vom BKPM akzeptierte Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital beträgt 1:3.

Gründungsverfahren

Auslandsinvestoren dürfen eine PMA-Gesellschaft gründen, nachdem die entsprechenden Gründungsdokumente (Deed of Establishment, DoE) inklusive der Satzung unterzeichnet und notariell beurkundet wurden. Die Gründungsdokumente müssen anschließend durch den Notar zusammen mit einigen begleitenden Dokumenten sowie einem Kapitalnachweis dem Minister of Justice and Human Rights zur Freigabe vorgelegt werden. Nach erfolgter Gründung muss die PMA Gesellschaft sich im OSS System registrieren und die erforderlichen Geschäfts- und Handelslizenzen im Onlineverfahren beantragen.

REPRÄSENTANZEN

Ausländische Unternehmen dürfen je nach lizenzgebender Behörde verschiedene Formen von Repräsentanzbüros für einen bestimmten Zeitraum in Indonesien eröffnen. Die meisten dieser Repräsentanzen dürfen nicht am Geschäftsverkehr teilnehmen und keinerlei Umsatz erwirtschaften. Sie werden in erster Linie zum Zweck der Marktforschung, Werbung und Geschäftsanbahnung genutzt. Folgende Formen des Repräsentanzbüros sind derzeit in Indonesien zulässig:

Trading Representative Office (TRO)

Hierunter versteht man einen Repräsentanten indonesischer oder ausländischer Nationalität, der für die Produkte oder Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmens in Indonesien bestimmte Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführt. Um ein TRO zu gründen, muss die ausländische Gesellschaft eine NIB beantragen, und im OSS Onlineverfahren eine entsprechende Handelslizenz erwerben.

Foreign Representative Office (FRO) - Auslandsvertretung

Ausländische Gesellschaften, die keine Handelsaktivitäten ausüben, können eine Repräsentanz auch zu folgenden Zwecken errichten:

- Wahrnehmung von Interessen einer Gesellschaft oder verbundener Unternehmen; und / oder
- Vorbereitung einer Gründung und Geschäftsentwicklung einer auslandsinvestierten Gesellschaft in Indonesien oder einem anderen Land.

Das FRO wird durch eine oder mehrere Personen indonesischer oder ausländischer Nationalität geführt, die von einer ausländischen Gesellschaft oder Unternehmensgruppe mit der Repräsentanz in Indonesien beauftragt werden. Zur Gründung eines FRO muss die ausländische Gesellschaft eine entsprechende Lizenz des BKPM durch das OSS Verfahren beantragen.

Es ist zu beachten, dass sowohl TRO als auch FRO nicht am Geschäftsverkehr teilnehmen und keinerlei Umsatz erwirtschaften dürfen. Sie werden in erster Linie zum Zweck der Marktforschung, Werbung und Geschäftsanbahnung genutzt.

Construction Representative Office (Badan Usaha Jasa Konstruksi Asing – BUJKA) Baugewerberepräsentanz

Seit Inkrafttreten von Gesetz 2/2017 zu Baudienstleistungen (Construction Law), ist ein ausländisches Bauunternehmen, das in Indonesien Baudienstleistungen anbieten möchte, verpflichtet eine PMA Gesellschaft oder BUJKA-Repräsentanz zu gründen.

Die im Rahmen einer BUJKA erlaubten Baudienstleistungen umfassen folgende Tätigkeiten:

- Durchführung von baulichen Leistungen; und / oder
- Bauberatungsleistungen.

Eine BUJKA Gesellschaft darf lediglich für komplexe, mit hohem Risiko verbundene und/oder hochtechnologische Bauprojekte tätig werden und muss eine Kooperationsvereinbarung mit einem lokalen Bauunternehmen vorweisen.

Vor dem Erwerb einer BUJKA Lizenz durch das BKPM muss das ausländische Bauunternehmen bei dem entsprechenden Baugewerbeverband registriert, und mit einer Gewerbebescheinigung des indonesischen Entwicklungsamts für Bauwesen ausgestattet sein.

GRUNDBESITZ

Auslandsinvestierte Unternehmen dürfen in Indonesien kein Land unter dem Titel hak milik erwerben, der dem Inhaber vollumfängliche Eigentumsrechte für einen unbegrenzten Zeitraum einräumt. Das Immobilienrecht sieht vielmehr vor, dass Gesellschaften mit ausländischen Direktinvestitionen Land unter den folgenden Titeln erwerben dürfen:

- Hak guna usaha (Recht zur Bewirtschaftung) für einen Zeitraum von 25 oder 35 Jahren je nach Geschäftsaktivität;
- Hak guna bangunan (Recht zur Bebauung) für einen Zeitraum von 30 Jahren mit der Option auf Verlängerung;
- Hak pakai (Recht zur Nutzung) für einen von den Behörden festzulegenden Zeitraum.

WÄHRUNGSREGELUNGEN

Das indonesische Währungsgesetz 7/2011 soll die Akzeptanz der indonesischen Rupie (IDR) im lokalen sowie im internationalen Geschäftsverkehr stärken und der Bekämpfung von Geldfälschung dienen. Die vorherigen Währungsregelungen fanden sich in verschiedenen Gesetzen und Durchführungsvorschriften und wurden nun in dem neuen Gesetz konsolidiert oder ersetzt. Das Gesetz enthält verschärfte Regelungen für den Inlandszahlungsverkehr. Demnach sind Rechnungsstellung und Zahlungen innerhalb Indonesiens nur noch in IDR möglich.

Das Gesetz regelt im zweiten Absatz von Artikel 21 die Ausnahmetatbestände von der vorgenannten Regelung. Für ausländische Unternehmen von besonderem Interesse sind dabei lit. c. (transaksi perdagangan internasional) und lit. e. (transaksi pembiayaan internasional). Während lit. c. sich auf Zahlungen an oder durch

ausländische Unternehmen für den Handel mit Waren oder auf zumindest teilweise im Ausland erbrachte Dienstleistungen bezieht, nimmt lit. e. Finanzierungen mit Auslandsbezug von den Beschränkungen des Währungsgesetzes aus. In Einzelfällen, besonders bei Transaktionen an indonesische Auslandstochtergesellschaften, kann in der Bewertung der „Internationalität“ ein behördliches Ermessen ausgeübt werden.



Arbeits- und Sozialrecht

Indonesien verfügt über ein detailliert geregeltes Arbeitsrecht, das den Arbeitgeber während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verschiedenen finanziellen Leistungen verpflichtet. Kündigungen durch den Arbeitgeber bedürfen grundsätzlich behördlicher Genehmigung durch das Ministry of Manpower. Ein Arbeitsvertrag darf jedoch zeitlich oder auf ein bestimmtes Projekt begrenzt werden. Neben den Standardleistungen, wie den Gehaltszahlungen mit Anfahrts- und Verpflegungsausgleich, denen ein jährlich durch die Regierung angepasster Mindestlohn zugrunde liegt, ist der Arbeitgeber zur jährlichen Zahlung einer sog. „religiösen Zuwendung“ in Form eines dreizehnten Monatsgehalts verpflichtet. Ferner trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Krankenversicherung und für andere Sozialleistungen. Diese „BPJS (Badan Penyelenggara Jaminan Sosial)“ genannten Leistungen beinhalten eine Berufsunfallversicherung mit Sätzen zwischen 0,24 und 1,74 Prozent des Monatsgehalts, eine Lebensversicherung von 0,3 Prozent, die Rentenversicherung in Höhe von 5,7 Prozent, von denen der Arbeitgeber 3,7 und der Arbeitnehmer 2 Prozent zu tragen hat, eine Pensionssicherung von 3 Prozent, von denen der Arbeitgeber 2 Prozent und der Arbeitnehmer 1 Prozent trägt, und eine Krankenversicherung in Höhe von 5 Prozent, von denen der Arbeitgeber 4 Prozent und der Arbeitnehmer 1 Prozent trägt.

Es gibt detaillierte Regelungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Die Anstellung einer bestimmten Anzahl von Ausländern in einer PMA-Gesellschaft wird normalerweise zusammen mit der Investitionslizenz des BKPM genehmigt. Häufig muss der Arbeitgeber darlegen, dass die Tätigkeit nicht gleichermaßen von einem Indonesier ausgeübt werden könnte. Arbeitsgenehmigungen für Ausländer müssen jährlich erneuert werden.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Wenn ein Unternehmen seinen Sitz in Indonesien hat, wird es als Steuerinländer betrachtet. Die steuerlichen Verpflichtungen ansässiger Steuerzahler gelten auch für ausländische Unternehmen, die Geschäfte mittels einer Betriebsstätte (Permanent Establishment, PE) durchführen. Der indonesische Steuersatz beträgt 25 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens.

Der Steuersatz wird um 50 Prozent reduziert, wenn der Bruttojahresumsatz unter IDR 50 Mrd. liegt. Alternativ gilt ein Körperschaftsteuersatz von 1 Prozent bis Juni 2018 und darauffolgend 0,5 Prozent auf monatliche Umsätze, wenn der Jahresumsatz weniger als IDR 4,8 Mrd. beträgt.

Für börsennotierte Kapitalgesellschaften kann der Steuersatz um 5 Prozentpunkte reduziert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Steuerzahlung

Ansässige Steuerzahler und PE von ausländischen Unternehmen müssen ihren steuerlichen Verbindlichkeiten entweder durch Selbstzahlung, Einbehaltung durch Dritte (Quellensteuer) oder einer Kombination aus beidem nachkommen. Sollten ausländische Unternehmen keine PE in Indonesien haben, müssen Steuerverbindlichkeiten aus in Indonesien erwirtschafteten Umsätzen durch die indonesische Partei einbehalten werden.

Steuerpflichtige Unternehmensgewinne

Steuerpflichtige Unternehmensgewinne werden auf der Grundlage der gewöhnlichen Gewinn- und Verlustrechnung besteuert und durch bestimmte Änderungen steuerlich angepasst. Aufwendungen, durch die Unternehmensgewinne generiert werden, sind in der Regel steuerlich absetzbar.

Es gibt jedoch eine Reihe von nicht abzugsfähigen Ausnahmen, darunter folgende Ausgaben:

- Zuwendungen in Form von Sachleistungen vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (hiervon ausgenommen sind wiederum spezielle, abzugsfähige Leistungen wie u.a. Verpflegung am Arbeitsplatz, Sachleistungen, die zur Ausführung der Arbeit erforderlich sind wie Schutzkleidung und Uniformen sowie bestimmte Zusatzleistungen in besonders entlegenen Regionen);
- 50 Prozent der Abschreibung und Unterhaltskosten von Fahrzeugen und Mobiltelefonen;
- Gewinnausschüttungen;
- Geschenke und Spenden, mit Ausnahme von „Zakat“ (Islamische Almosen);
- Rückstellungen / Reserven, mit Ausnahme der Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen von Banken und Finanzierungsgesellschaften, Rückstellungen für Prämien und Forderungen von Versicherungsgesellschaften und spezielle Rückstellungen von Bergbau-Unternehmen;
- Einkommensteuer;
- Steuerstrafen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Erträgen, deren Besteuerung durch ein Quellensteuersystem erfolgt sowie mit Erträgen, die anderweitig steuerbefreit sind;
- Private Ausgaben.

Berechnung steuerpflichtiger Unternehmensgewinne – Abschreibung / Amortisation

Das geltende Steuerrecht sieht vor, dass Vermögenswerte mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr wahlweise linear oder degressiv abgeschrieben werden können:

Art des Vermögenswertes	Lebensdauer (in Jahren)	Abschreibung / Amortisation	
		Linear	Degressiv
Mobile Sachanlagen			
Kategorie 1	4	25 %	50 %
Kategorie 2	8	12,50%	25%
Kategorie 3	16	6,25%	12,50%
Kategorie 4	20	5 %	10%
Immobilien			
Dauerhaft	20	5 %	
Nicht dauerhaft	10	10%	

Berechnung steuerpflichtiger Unternehmensgewinne – Fremdfinanzierungsregelungen

Gemäß der geltenden Fremdfinanzierungsregelungen sind Fremdkapitalaufwendungen steuerlich abzugsfähig, sofern das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital maximal 4:1 beträgt. Liegt das Verhältnis über diesem Grenzwert, so sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen nicht steuerlich abzugsfähig. Diese Regelungen gelten nicht für Steuerzahler aus bestimmten Branchen wie Banken, Geldinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Infrastrukturbetriebe, vorgelagerte Öl- und Gasproduktion sowie Bergbau im Rahmen bestimmter staatlicher Verträge. Ferner gibt es Ausnahmen für Steuerpflichtige, die sonstigen Sonderbesteuerungsregeln unterliegen.

Darüber hinaus dürfen Steuerzahler, die über ein negatives Eigenkapital verfügen, bei der Einkommenssteuerberechnung keine Fremdkapitalaufwendungen in Abzug bringen. Dies gilt sowohl für zusammenhängende als auch für nicht zusammenhängende Fremdkapitaltransaktionen, ebenso für Auslandsverbindlichkeiten. Der Steuerzahler muss in diesem Fall bei der Steuerbehörde einen Bericht über die Höhe der Verbindlichkeiten einreichen; andernfalls sind die Fremdkapitalaufwendungen nicht abzugsfähig.

Steuerwesen

Konzerngesellschaften werden einzeln besteuert, da keine Gruppenfreistellungsverordnungen bestehen. Mit Wirkung zum Geschäftsjahr 2008 wurde die Verjährungsfrist auf 5 Jahre verkürzt. Steuerliche Verlustvorträge sind maximal 5 Jahre vortragsfähig und eine Verlustrücktrag ist nicht zulässig.

Steuervergünstigungen

Das „Directorate General of Taxes“ (DGT) kann unter Berücksichtigung von Empfehlungen durch die Investitionskordinierungsbehörde BKPM folgende Steuer-vergünstigungen für PT-Gesellschaften mit Blick auf deren Investitionsprojekte in bestimmten Bereichen bzw. Regionen festlegen:

- Reduzierung des zu versteuernden Einkommens um 5 Prozent der Investitionssumme über einen Zeitraum von sechs Jahren Geschäftstätigkeit, sofern die entsprechenden Betriebsmittel nicht innerhalb dieses Zeitraums übertragen werden
- Beschleunigte Abschreibungen
- Verlängerung des Zeitraums für steuerliche Verlustvorträge auf bis zu 10 Jahre
- Reduzierung der Quellensteuer auf Dividenden an Nichtansässige auf 10 Prozent

Verrechnungspreise

Nach dem Gesetz sind Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen konsequent nach dem Fremdvergleichsprinzip zu behandeln. Bei Abweichungen ist die DGT berechtigt, zu versteuernde Erträge oder abzugsfähige Kosten aus solchen Geschäften unter Beachtung des Fremdvergleichsprinzips neu zu berechnen. In der Praxis bedeutet dies in der Regel, dass die Steuerzahler eine große Verantwortung für die Pflege und Bereitstellung von Informationen zur Begründung ihrer Preisfindungsmethoden tragen.

Der Finanzminister hat im Dezember 2016 die Verordnung Nr. 213 erlassen, die bestimmte Steuerzahler verpflichtet, Verrechnungspreisdokumentation vorzubereiten, die aus Local File, Master File und Country by Country Reporting (CbCR), gegebenenfalls für das Steuerjahr 2016 und folgende Jahre, bestehen.

Master File und Local File sind obligatorisch für Steuerzahler, deren Transaktion mit einer verbundenen Partei:

- Im Vorjahr einen Jahresbruttoumsatz von mehr als 50 Milliarden IDR überschritten hat (wenn der Steuerzahler weniger als 12 Monate aktiv war, sollte der Umsatz auf Jahresbasis umgerechnet werden);
- deren jährliche Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen im Vorjahr folgende Beträge überschritten haben:
 - 20 Mrd. IDR für Transaktionen im Zusammenhang mit der Übertragung von Sachgütern;
 - 5 Mrd. IDR für jede Transaktion über Dienstleistungen, Zinszahlungen, immaterielle oder andere Transaktionen, die als solche mit hohem Risiko definiert sind.
- deren Sitz in einem Land oder einer Gerichtsbarkeit liegt, deren Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der indonesische Körperschaftsteuersatz.

Die CbCR ist verpflichtend für Steuerzahler, die:

- Muttergesellschaft einer Gruppe werden
- einen konsolidierten Bruttoumsatz von mindestens 11 Billionen IDR im laufenden Jahr haben.
- Mitglieder von Konzerngesellschaften sind, wenn die Muttergesellschaft:
 - keine CbCR erfordert, oder
 - kein Informationsaustauschabkommen mit Indonesien hat; oder
 - CbCR für die indonesische Steuerbehörde nicht zugänglich ist.

PERSÖNLICHE EINKOMMENSTEUER

Steuerlicher Wohnsitz

Eine natürliche Person gilt dann als steuerlich ansässig, wenn sie

- Ihren Wohnsitz in Indonesien hat oder
- sich mehr als 183 Tage innerhalb von 12 Monaten im Land aufhält oder
- sich im Steuerjahr zur Begründung eines dauerhaften Aufenthalts in Indonesien befindet.

Steuersätze

Das Einkommen indonesischer steuerpflichtiger Privatpersonen unterliegt der Einkommensteuer mit folgenden allgemeinen Steuersätzen:

- 5 Prozent auf die ersten IDR 50.000.000 des steuerpflichtigen Einkommens
- 15 Prozent auf weitere IDR 200.000.000 des steuerpflichtigen Einkommens
- 25 Prozent auf weitere IDR 250.000.000 des steuerpflichtigen Einkommens
- 30 Prozent auf mehr als IDR 500.000.000 des steuerpflichtigen Einkommens

Steuerzahlung

Persönliche Einkommensteuer wird üblicherweise im Wege der Entrichtung von Quellensteuer durch Dritte einbehalten. Arbeitgeber sind verpflichtet, die jeweilige Einkommensteuer auf Gehälter und sonstige Zahlungen an Arbeitnehmer monatlich einzubehalten.

QUELLENSTEUER

Das indonesische Steuersystem kennt zahlreiche Quellensteuern, die entweder selbst abgeführt oder für Dritte einbehalten werden. In den meisten Fällen muss die Entrichtung der Quellensteuer am zehnten Tag des Folgemonats oder, falls diese einen früheren Zeitpunkt vorsieht, nach Periodenrechnung in den Büchern vorgenommen werden. Diese Quellensteuern werden in der Regel durch den entsprechenden Artikel des Einkommensteuergesetzes erfasst.

MEHRWERTSTSTEUER

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist eine indirekte Steuer, die im indonesischen Zollgebiet auf die Lieferung steuerpflichtiger Waren oder Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen erhoben wird. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 10 Prozent, der Exportsatz liegt bei 0 Prozent. Die Sätze werden in der Regel auf einer Besteuerungsgrundlage berechnet, die dem Verkaufspreis / den Dienstleistungsgebühren oder dem Import- / Exportwert entspricht.

GRUND- UND GEBÄUDESTEUER

Die Grundsteuer auf Land und Gebäude unterliegt einem Steuersatz von 0,1 bis 0,2 Prozent des durch die Regierung veranschlagten Wertes für Grundstück und Gebäude (NJOP).

VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Steuerbescheid

Die indonesische Besteuerung beruht auf einem Selbstbewertungssystem, in dessen Rahmen der Steuerzahler seine Steuern unter Berücksichtigung der Steuergesetze und -bestimmungen selbst zu berechnen, zu erklären und zu bezahlen hat.

Allerdings kann die DGT Steuerbescheide an Steuerpflichtige senden, wenn sie aufgrund einer Steuerprüfung oder anderer Informationen feststellt, dass der Steuerzahler seine Steuerschuld nicht ordnungsgemäß beglichen hat. Dieser Bescheid kann Zinsen und / oder Verwaltungsstrafen beinhalten.

Steuerprüfungen

Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2008 kann die DGT grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf eines Steuerjahres eine Steuerprüfung durchführen. Ein Antrag auf Rückerstattung führt in der Regel zu einer Steuerprüfung. Das Ergebnis wird durch Bescheid mitgeteilt, der die Bestätigung der festgesetzten Steuer, die Anerkennung des Rückerstattungsanspruchs oder etwaige Nachzahlungsforderungen beinhalten kann.

Steuerstreitigkeiten und Beilegung

Der Steuerpflichtige kann innerhalb von 3 Monaten Widerspruch gegen einen Steuerbescheid einlegen. Dem Widerspruch muss eine Begründung sowie eine entsprechende neue Steuerberechnung beigelegt sein.

Falls die DGT nicht innerhalb von 12 Monaten über den Widerspruch entscheidet, kann der Steuerpflichtige diesen als durch die Steuerbehörde akzeptiert betrachten. Den Widerspruchsbescheid kann der Steuerpflichtige innerhalb von 3 Monaten in einem finanzgerichtlichen Verfahren anfechten.

Gegen eine Entscheidung der DGT, die innerhalb von 12 Monaten ergeht und vom Steuerpflichtigen nicht (vollständig) akzeptiert wird, kann innerhalb von 3 Monaten vor dem Finanzgericht und weiteren Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof geklagt werden.

Ein Steuerpflichtiger, der mit der Anpassung des Finanzamtes gemäß Steuerbescheid nicht einverstanden ist, kann sich dafür entscheiden, die in diesem Bescheid genannte Steuer nicht zu zahlen. Wird das Einspruchsschreiben jedoch von der DGT abgelehnt, wird ein Zuschlag von 50 Prozent auf die vom Steuerzahler nicht bezahlte Steuerschuld erhoben. Der Zuschlag wird auf 100 Prozent erhöht, wenn der Steuerpflichtige Klage beim Finanzgericht einreicht, die dann abgewiesen wird.

INVESTITIONSERWÄGUNGEN

Im Hinblick auf die Auditpflicht in Indonesien gibt es einige Besonderheiten. Nicht alle Unternehmen sind verpflichtet, eine Abschlussprüfung durchzuführen.

GESETZLICHE VORGABEN

Buchführung und Erfassung

Nach indonesischem Recht (Corporate Document Law Nr. 8 / 1997) ist grundsätzlich jedes Unternehmen dergestalt zur Buchführung verpflichtet, dass seine Rechte und Pflichten jederzeit bestimmbar sind. Art und Weise der Buchführung liegen im Ermessen des Unternehmers. Besondere Bücher oder Erfassungsmethoden sind nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen für rein lokale Unternehmen müssen in Bahasa Indonesia vorgenommen werden, sofern keine Genehmigung zur Erfassung in englischer Sprache vorliegt. PMA (Unternehmen mit Auslandsbeteiligung) und Repräsentanzen dürfen ihre Bücher in Englisch führen, wenn dies den Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mitgeteilt wird.

Neben der Verpflichtung zur Buchführung muss der Unternehmer seine Bilanz innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellen. Bücher, Aufzeichnungen und eine Kopie der jährlichen Bilanzen sind für 30 Jahre, Kopien des Schriftverkehrs 10 Jahre lang aufzubewahren.

Jahresabschlussprüfung

Prüfungen unterziehen müssen sich u.a. börsennotierte Unternehmen, Banken, Versicherer und Börsenmakler sowie Unternehmen, die Vermögenswerte von mehr als 50 Milliarden IDR ausweisen. Im Hinblick auf PMA Gesellschaften bestimmt ein Ministerialdekret aus dem Jahre 2002, dass diese unabhängig von ihrer Größe einen geprüften Jahresabschluss einreichen müssen. Dieses Dekret findet derzeit in der Regel keine Anwendung durch die indonesische Finanzverwaltung. In der Praxis lassen sich jedoch die meisten PMA angesichts der unklaren Rechtslage prüfen, oftmals im Hin-

blick auf Konzernvorgaben (Audit der Handelsbilanz II, basierend auf HGB / IFRS).

PRÜFUNGSSTANDARDS

Allgemein anerkannte Prüfungsstandards in Indonesien wurden erstmals 1974 von der indonesischen Vereinigung der Buchhalter herausgegeben, und seitdem mehrfach überarbeitet. Die letzte Überarbeitung erfolgte 2013. Prüfungsstandards, einschließlich der Form eines standardisierten Prüfungsberichtes sowie die Art und Weise des Reporting, stützen sich mittlerweile auf die International Auditing Standards. Erklärungen zu den Prüfungsstandards werden auch vom IAPI (Indonesian Institute of Certified Public Accountants) abgegeben.



FORM UND INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES

Mindestanforderungen an den Jahresabschluss

Der grundlegende Jahresabschluss besteht, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zur Erstellung, aus folgenden Teilen:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Eigenkapitalveränderungsrechnung
- Kapitalflussrechnung
- Beschreibung der Grundsätze der Rechnungslegung
- Erläuterungen zum Jahresabschluss

Jahresabschlüsse müssen aus Vergleichsgründen zudem die Daten des Vorjahres enthalten.

Eigenkapital

Eigenkapitaleinlagen werden zum Nennwert ausgewiesen. Beträge über dem Nennwert werden in der Kapitalrücklage unmittelbar nach den Eigenkapitalanteilen ausgewiesen. Zusätzlich eingezahltes Kapital, bei dem es sich häufig um bereits vor der behördlichen Genehmigung der Gesellschaftssatzung geleistete Einlagen handelt, ist Bestandteil des Eigenkapitals und wird in der Regel als „im Voraus gezeichnetes Kapital“ ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist in der Regel die folgenden Informationen aus:

- Umsatz
- Herstellungskosten
- Bruttogewinn
- Vertriebskosten
- Allgemeine und Verwaltungskosten
- Zinseinkünfte / Ausgaben
- Fremdwährungsdifferenzen
- Sonstige Erträge und Aufwendungen
- Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuervorteilen
- Einkünfte und Verluste vor und
- Reingewinn nach Steuern

ANPASSUNG AN IFRS

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses auf Basis eines Kalenderjahres, wobei durch das Unternehmen auch ein anderes Ende des Geschäftsjahres festgesetzt werden darf. Die periodengerechte Rechnungsführung wird von den indonesischen Rechnungslegungsstandards (Pernyataan Standar Akuntansi Keuangan, PSAK) vorgeschrieben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Jahresabschluss anzugeben.

Im Jahre 1994 wurde die Harmonisierung der indonesischen Buchführungsrichtlinien Pernyataan Standar Akuntansi Keuangan (PSAK) mit den IFRS-Richtlinien eingeleitet. Bisher wurden mehr als 90 Prozent aller PSAK an die IFRS angepasst, zum Teil jedoch an ältere IFRS-Fassungen oder an US-GAAP (entwickelt vor Veröffentlichung der vergleichbaren IFRS). Zudem gibt es spezielle branchenspezifische PSAK. Im Zuge der Harmonisierung der PSAK an IFRS bedarf es nur kleinerer Änderungen der Abschlüsse, um diese den IFRS Anforderungen anzupassen. Dies soll der Beseitigung von Investitionshindernissen und der Förderung von Transparenz im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen dienen.

Die praktische Umsetzung der IFRS begann im Jahr 2012. Die meisten PSAK wurden an IFRS angepasst, wobei lokale Vorgaben und Besonderheiten Berücksichtigung fanden. PSAK für bestimmte Branchen, die im Wesentlichen bereits in IFRS enthalten sind, werden gestrichen.

Zudem werden entsprechende Leitlinien erarbeitet. PSAKs für Grundbesitz, Eigenkapital und Kooperationen bleiben unverändert. PSAKs, die nicht mit den Vorgaben der IFRS konform laufen, werden aufgehoben.

PSAKs sind immer wieder überarbeitet worden; zum 1. Januar 2019 wurden 72 Normen zur verbindlichen Umsetzung eingeführt.

Vorbehaltlich der geltenden Rahmenbedingungen auf Hauptverwaltungsebene kann eine deutsche Tochtergesellschaft in Indonesien auch die Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen

für ein Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht, den so genannten „ETAP“, in Betracht ziehen, die im Wesentlichen eine Umstellung der Buchführung für KMU auf IFRS Standards darstellt.

FREMDWÄHRUNGSUMRECHNUNG

Transaktionen in Fremdwährung werden zu den Kursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der Transaktion und zum Jahresende gelten; die Salden der Verbindlichkeiten und Vermögenswerte in Fremdwährung werden zu den Kursen am Jahresende umgerechnet. In den meisten Fällen werden Wechselkursverluste und -gewinne mit dem Ergebnis des laufenden Jahres verrechnet.

PSAK 71 FINANZINSTRUMENT

Unmittelbar aus IFRS 9 übernommen und seit dem 1. Januar 2018 in Kraft, ersetzt PSAK 71 das PSAK 5 Finanzinstrument zu Ansatz und Bewertung. PSAK 71 brachte erhebliche Änderungen in der Klassifizierung und Bewertung, im Wertverlust und im Hedge Accounting mit sich. Mit PSAK 71 wurden eine Klassifizierungsmethode auf der Grundlage von charakteristischen vertraglichen Cashflows und Geschäftsmodelleinheit eingeführt, sowie eine Wertminderungsmethode auf der Grundlage des Modells zur Minderung des zu erwartenden Kreditverlustes.

PSAK 72 ERLÖSE AUS VERTRÄGEN MIT KUNDEN

PSAK 72 wird aus IFRS 15 übernommen und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es wird PSAK 34 zu Bauverträgen, PSAK 23 zu Umsatz, ISAK 10 zu Kundenbindungsprogrammen, ISAK 21 zu Verträgen über den Bau von Immobilien und ISAK 27 zur Übertragung von Vermögenswerten von Kunden ersetzen.

PSAK 72 wird ein einziges, prinzipienbasiertes 5-Stufen-Modell einführen, das auf alle Verträge mit Kunden anzuwenden ist und anhand der folgenden Schritte festlegt, wie und wann ein Unternehmen Umsätze realisieren muss:

1. Identifikation des Vertrags / der Verträge mit dem Kunden;
2. Identifikation der einzelnen Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag / den Verträgen;
3. Bestimmung des Transaktionspreises;
4. Zuweisung des Transaktionspreises;
5. Realisierung des Umsatzes sobald eine Leistungsverpflichtung erfüllt wurde.

PSAK 73 LEASINGVERTRÄGE

PSAK 73 wird aus IFRS 16 übernommen und ist ab dem 1. Januar 2020 wirksam. Es ersetzt PSAK 30 über Leasingverträge, ISAK 8, ISAK 23, ISAK 24 und ISAK 25.

PSAK 73 verpflichtet den Leasingnehmer, nutzungsberechtigte Vermögenswerte und Leasingverbindlichkeiten zu den Anschaffungskosten zu bewerten. PSAK 73 erlaubt es, kurzfristige und geringfügige Leasinggeschäfte nicht zu erfassen.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Mit den folgenden Ländern unterhält Indonesien ein Doppelbesteuerungsabkommen:

- | | | |
|----------------|-------------------|--------------------------------|
| - Ägypten | - Malaysia | - Südafrika |
| - Algerien | - Mauritius | - Sri Lanka |
| - Australien | - Mexiko | - Sudan |
| - Belgien | - Mongolei | - Syrien |
| - Brunei | - Neuseeland | - Taiwan |
| - Bulgarien | - Niederlande | - Thailand |
| - China | - Norwegen | - Tschechische Republik |
| - Dänemark | - Österreich | - Türkei |
| - Deutschland | - Pakistan | - Tunesien |
| - Finnland | - Papua-Neuguinea | - Ukraine |
| - Frankreich | - Philippinen | - Ungarn |
| - Indien | - Polen | - USA |
| - Iran | - Portugal | - Usbekistan |
| - Italien | - Rumänien | - Venezuela |
| - Japan | - Russland | - Vereinigte Arabische Emirate |
| - Jordanien | - Schweden | - Vereinigtes Königreich |
| - Kanada | - Schweiz | - Vietnam |
| - Korea (Nord) | - Seychellen | |
| - Korea (Süd) | - Singapur | |
| - Kuwait | - Slowakei | |
| - Luxemburg | - Spanien | |

Diese Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über das Regulierungs- und Steuersystem für ausländische Direktinvestitionen in Indonesien. Sie ist nicht als professionelle Beratung zu verstehen. Im Bedarfsfall sollte eine auf die spezifischen Rahmenbedingungen abgestimmte, individuelle fachliche Stellungnahme eingeholt werden.



Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1991) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

EINZIGARTIGE KOMBINATION

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

Ihre Ansprechpartner

○ JAKARTA

MARKUS SCHLUETER
PT Roedl Consulting
Green Office Park 9 Wing A
Zone 6-7 Jl. Grand Boulevard BSD
Tangerang Banten 15345 Indonesien

T +62 21 5056 0405
markus.schlueter@roedl.com



○ KÖLN

MARKUS SCHLUETER
Rödl & Partner
Krankenhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln

T +49 221 9499 093 42
markus.schlueter@roedl.com



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/indonesien